

# Zulassungsbedingungen

für die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen im Stadtgebiet Korschenbroich

Die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen kann nur den Unternehmen erteilt werden, die die in diesem Regelwerk aufgeführten Bedingungen erfüllen.

## 1. Begriffsbestimmungen

### 1.1 Grundstücksanschlussleitungen (GAL)

Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, die im öffentlichen Raum liegen, jedoch Eigentum des Anschlussnehmers sind. Dies gilt ausschließlich für Entwässerungsleitungen im Freispiegelkanal. Die Grundstücksanschlussleitung verbindet die Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage. Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

### 1.2 Herstellung

Herstellung ist die erstmalige Errichtung der Grundstücksanschlussleitung.

### 1.3 Veränderung

Eine Veränderung ist gegeben, wenn Lage, Art und/oder Dimensionierung der Grundstücksanschlussleitung oder der Werkstoff geändert oder die Rohre an andere technische Gegebenheiten angepasst werden.

### 1.4 Erneuerung

Die Erneuerung ist die erneute Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung

- nach Ablauf seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder
- nach Ablauf der tatsächlichen Nutzbarkeit.

### 1.5 Beseitigung

Unter Beseitigung ist die Abbindung oder Entfernung der Grundstücksanschlussleitung zu verstehen, wodurch die Einstellung der Abwasserbeseitigung bewirkt wird.

## 1.6 Unterhaltung

Die Unterhaltung gliedert sich in bauliche und betriebliche Unterhaltung.

- Zur baulichen Unterhaltung gehören alle Maßnahmen, die nicht Erneuerung sind und die erforderlich sind, um die Grundstücksanschlussleitung in einem den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu erhalten, wie z.B. Reparaturen an beschädigten oder gestörten Grundstücksanschlussleitungen.
- Zur betrieblichen Unterhaltung gehören die optische Inspektion der Grundstücksanschlussleitung gegebenenfalls mittels Kamerauntersuchung und die Reinigung / Spülung dieser Leitung.

## 1.7 Rückstausicherung

Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986-100 gegen Rückstau abgesichert sein. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt nicht.

## 2. Zulassungsvoraussetzungen

### 2.1 Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- a) die schriftliche Anerkennung dieser Bedingungen durch den Unternehmer
- b) die Eintragung des Unternehmers bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer
- c) der Nachweis des Unternehmers über ordnungsgemäß ausgeführte, gleichwertige Kanalbauarbeiten sowie über eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung seines Betriebes.
- d) das Erbringen einer selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank oder Sparkasse in Höhe von 10.000,- € und der Nachweis einer Haftpflichtversicherung von mind. 1.500.000,- € für Personen- und Sachschäden.  
Die Bürgschaft beginnt mit dem Tage der Zulassung und endet zwei Jahre nach Ende der Zulassung. Gewährleistungsansprüche sind mit der Sicherheitsleistung abzudecken.  
Der Wortlaut der Bürgschaftserklärung ist in der Anlage 1 dieser Zulassungsbedingungen wiedergegeben. Die Anwendung dieses Textes ist zwingend vorgeschrieben. Änderungen und Ergänzungen sind nur möglich, wenn die Stadt Korschbroich diesen Änderungen oder Ergänzungen zustimmt.
- e) Qualifikationsnachweis Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961
- f) Qualifikation für die Baustellensicherung nach MVAS 99 in Zusammenhang mit RAS 95 und ZTV-SA 97

### 2.2 Weitere Voraussetzung für die Zulassung ist die Verpflichtung des Unternehmens die nachfolgenden Bedingungen und Hinweise

- zur Vorbereitung der Ausführung (siehe Ziffern 2.2.1 - 2.2.2),
- zur technischen Durchführung der Ausführung (siehe Ziffern 2.2.3 - 2.2.8),
- zum Abschluss der Arbeiten (siehe Ziffer 2.2.9) und
- zur Gefährdung durch einen öffentlichen Kanal, zu Unfallverhütungsvorschriften, zum selbständigen Einstieg in Revisionsschacht und öffentlichen Kanal (siehe Ziffer 2.2.10)

zu kennen und einzuhalten.

2.2.1 Die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen muss nach den von der Stadt Korschenbroich geprüften und genehmigten Entwässerungszeichnungen, von denen eine Ausfertigung auf der Baustelle vorhanden sein muss, durchgeführt werden. Die Ausführung der Arbeiten muss fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Zulassung erfolgen.

Auf folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung wird besonders hingewiesen.

- a) Entwässerungssatzung der Stadt Korschenbroich
- b) Merkblätter der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV)
- c) Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes
- d) Zusätzliche technische Vertragsbestimmungen - Städtischer Abwasserbetrieb -

2.2.2 Vor Beginn der Bauarbeiten

- Der Angebotskalkulation des Unternehmers muss die vom Städtischen Abwasserbetrieb geprüfte und genehmigte Entwässerungszeichnung zugrunde liegen. Er kann sich nicht auf eine mündliche Auskunft des Anschlussnehmers oder seines Beauftragten berufen.
- Das Unternehmen muss den Städtischen Abwasserbetrieb über die Auftragserteilung informieren.  
Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vom Städtischen Abwasserbetrieb zu beantragende Aufbruchgenehmigung vorliegt.
- Der Arbeitsbeginn ist eine Woche vor Arbeitsaufnahme dem Städtischen Abwasserbetrieb mitzuteilen.  
Die Abnahme des Anschlusspunktes am öffentlichen Kanal sowie die Abbindung einer Anschlussleitung ist mindestens zwei Werktage vor Durchführung mit Angabe des Datums und der Uhrzeit schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist dem Städtischen Abwasserbetrieb auf dem Postwege oder per Telefax (02182/5702-255) zuzuleiten; für die Einhaltung der Termine ist der Unternehmer verantwortlich.  
Als Werktage gelten die Tage Montag bis Freitag.  
Die Abnahme erfolgt nur an Werktagen in der Zeit von **(Mo.-Do. 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr, Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr)**.  
Sind aus verkehrlichen Gründen Arbeiten außerhalb dieser Zeiten notwendig, ist dies ebenfalls eine Woche vor Arbeitsaufnahme bei der Stadt Korschenbroich zu beantragen.  
Vom Städtischen Abwasserbetrieb erhält der Unternehmer eine Bestätigung der Mitteilung und die Angabe des Abnahmetermins per Telefax.  
Bei dreimaligem Versäumnis oder dreimalig verspätet eingegangener Mitteilung wird die Zulassung widerrufen. Auf Ziffer 3. dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Unternehmer mitzuteilen, welches Unternehmen er mit der Wiederherstellung der bituminösen Oberflächen im öffentlichen Straßenraum beauftragt hat. Der Unternehmer darf die zu erbringenden bituminösen Arbeiten aus Gewährleistungsgründen nur an Unternehmen vergeben, die von Seiten des Tiefbauamtes anerkannt werden.  
Sofern der Unternehmer selbst vom Tiefbauamt für die Wiederherstellung der bituminösen und nicht bituminösen Oberflächen im öffentlichen Straßenraum zugelassen ist, hat er vor Beginn der Bauarbeiten ebenfalls mitzuteilen, dass die Arbeiten zur Wiederherstellung der bituminösen und nicht bituminösen Oberflächen im

- öffentlichen Straßenraum von seinem eigenen Unternehmen ausgeführt werden.
- Die frühzeitige Einholung von Sondernutzungsgenehmigungen und von Hinweisen beim zuständigen Tiefbauamt -Amt 66-, wie Baumaßnahmen und Baustelleneinrichtungen im öffentlichen Straßenraum abzusperren und zu kennzeichnen sind, ist Aufgabe des Unternehmers. Diese sind mit einem Vorlauf von 10 Tagen vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Ohne verkehrsrechtliche Erlaubnis des Tiefbauamtes –Amt 66- dürfen keine Bautätigkeiten im öffentlichen verkehrsraum durchgeführt werden.
  - Die Auflagen und Anordnungen des Tiefbauamtes sind bindend und sind der Aufbruchgenehmigung zu entnehmen.  
Verstöße werden durch das Tiefbauamt gem. StVO geahndet.
  - Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Unternehmer über die Lage vorhandener Kabel und Leitungen bei den zuständigen Versorgungsträgern anhand von Bestandsplänen zu informieren. Die Anweisungen der Versorgungsträger sind einzuhalten.  
Beschädigungen von Versorgungsleitungen sind dem zuständigen Versorgungsträger unverzüglich zu melden und auf Kosten des Unternehmers zu beseitigen.

### 2.2.3 Grabenaushub, Verbau und Grabenverfüllung

Die Grabenbreite richtet sich nach den Verlegetiefen der Rohrleitung und der Wahl der Verbauart. Dem Unternehmer ist freigestellt, ob ein waagerechter oder senkrechter Verbau eingesetzt wird. Die geltenden DIN-Vorschriften und europäischen Normen sind unbedingt einzuhalten. Die anstehenden Bodenverhältnisse sind zu beachten. In allen Fällen ist daher ein geeigneter Verbau einzusetzen und entstandene Hohlräume sind sach- und fachgerecht zu verfüllen und zu verdichten.

Lagermöglichkeiten des Bodens im öffentlichen Straßenraum sind mit dem Tiefbauamt abzustimmen.

Die Verfüllung des Rohrgrabens muss mit verdichtungsfähigem Boden setzungsfrei erfolgen. Ist der anstehende Boden nicht geeignet, so muss dieser durch geeigneten Boden ersetzt werden.

Nach Verfüllen der Rohrleitungszone und Einbau der Frostschuttschicht sowie der nicht gebundenen Tragschicht ist der Sondierwiderstand des eingebrachten Bodens gem. ZTVE zu ermitteln. Der Versuch hat durch ein neutrales, staatlich anerkanntes Prüfinstitut auf Rechnung des Anschlussnehmers zu erfolgen. Der Nachweis ist dem Städtischen Abwasserbetrieb vorzulegen.

Die Wiederherstellung der Straße darf erst bei bestandener Prüfung der Lagerungsdichte durchgeführt werden. Bei berechtigten Zweifeln kann die Stadt eine Überprüfung der Schichtdicke des Asphaltoberbaus mittels Bohrkernprobe verlangen. Die Überprüfung hat durch ein neutrales, staatlich anerkanntes Prüfinstitut auf Rechnung des Anschlussnehmers zu erfolgen. Der Nachweis ist dem Städtischen Abwasserbetrieb vorzulegen.

Auf die Verdichtung im Bereich der Versorgungsleitungen wird besonders hingewiesen. Die geltenden DIN-Vorschriften und europäischen Normen sind einzuhalten.

### 2.2.4 Grabenlose Bauverfahren

Die Anwendung eines grabenlosen Bauverfahrens bedarf der Zustimmung des Städtischen Abwasserbetriebes.

Statische Nachweise, insbesondere bei Stollenbauten, sind auf Verlangen des Städtischen Abwasserbetriebes auf Kosten des Unternehmers zu erstellen.

### 2.2.5 Anschlusspunkt am öffentlichen Kanal

Die Grundstücksanschlussleitung soll geradlinig auf kürzestem Wege zum öffentlichen Kanal führen. Der Einbau von Bogenformstücken ist daher oftmals notwendig.

Es dürfen jedoch nur Bogenstücke bis 45° Abwinklung verwendet werden. Müssen mehrere Bogenstücke hintereinander eingebaut werden, darf die Abwinklung der einzelnen Bogenstücke nur maximal 30° betragen.

**Der Anschluss an den öffentlichen Kanal erfolgt im Regelfall über Anschlussstutzen.**

Die entsprechenden Maße sind in den geprüften Entwässerungszeichnungen angegeben. Sind keine Anschlussstutzen vorhanden, wird folgendermaßen gehandelt:

- a) öffentlicher Kanal DN 300 mit Anschlusskanal DN 150: Anbohrung und Einbau eines Anbohrstutzens Fabrikat Fabekun, Awadock oder Denso.
- b) öffentlicher Kanal DN 300 mit Anschlusskanal DN 200:  
Einbau eines Revisionsschachtes
- c) öffentlicher Kanal > DN 400 mit Anschlusskanal bis DN 200: Anbohrung und Einbau eines Anbohrstutzens
- d) öffentlicher Kanal und Anschlusskanal gleicher Durchmesser: Einbau eines Revisionsschachtes
- e) öffentlicher Kanal > DN 300 mit Anschlusskanal ab DN 250: Einbau eines Revisionsschachtes
- f) öffentlicher Kanal > DN 1100 mit Anschlusskanal DN 250 bis DN 500: Anschluss erfolgt direkt an den Kanal ohne Schachteinbau durch Stufenbohrung System Diabos oder gleichwertiges Verfahren und Einbau eines Anschlussstutzens mit Dichtung.
- g) bei Anschlusskanälen ab DN 700 wird die Anschlusssituation vom Städtischen Abwasserbetrieb in den Entwässerungsanträgen vorgegeben.  
Alle Anschlusspunkte sind vor Verlegung der Rohrleitung vom Städtischen Abwasserbetrieb abnehmen zu lassen. Auf die Regelungen des § 15 Abs. 2 der Entwässerungssatzung wird hingewiesen.  
Bei Missachtung muss der Unternehmer auf Verlangen der Stadt den Anschlusspunkt zu seinen Lasten freilegen. Verstöße führen zum Widerruf der Zulassung. Auf Ziffer 3. dieser Bedingungen wird hingewiesen.

### 2.2.6 Materialart der Rohrleitungen

Die Anschlusskanäle sind aus Polypropylen-Rohrleitungen (PP) nach DIN EN 1610, mineralverstärkt, mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung des DIBT, in Anlehnung an die DIN EN 1852-1, entsprechend der allgemeinen Güteanforderung herzustellen. In allen Straßenzügen ist lediglich eine Ringsteifigkeit von mindestens SN 10 zu verlegen.

Die Verwendung anderer Materialien ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Städtischen Abwasserbetriebes gestattet. Bei einem Verstoß kann die Zulassung widerrufen werden. Auf Ziffer 3. dieser Bedingungen wird hingewiesen.

Mauerwerks- und Betondurchführungen von Gebäuden sind mittels Kernbohrung und Dichtungseinsätzen für Rohrdurchführungen, dichtend gegen drückendes Wasser, herzustellen. Als Fabrikat kann ACO Passavant, Typ APLEX-duo oder gleichwertig und gleichartig eingesetzt werden.

### 2.2.7 Revisionsschächte

Die Inspektionsöffnungen müssen wasserdicht und auftriebssicher auf den Grundstücken kurz hinter der Grenze zum öffentlichen Straßenraum erstellt werden. Die Abdeckungen sind der vorgeschriebenen Verkehrsbelastung entsprechend zu wählen.

### 2.2.8 Schächte im öffentlichen Raum

Muss zur Anbindung eines Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage ein Schacht gesetzt werden, so muss dieser wasserdicht und auftriebssicher hergestellt werden. Als Abdeckung sind die vorgeschriebenen Verkehrsbelastungen entsprechend zu wählen. Als Fabrikatstyp ist Viatop Standard bei städtischen Straßen vorgeschrieben. Im Bereich von Kreis-, Land- und Bundesstraßen ist der Fabrikatstyp Viatop Niveaugereguliert zwingend vorgeschrieben.

### 2.2.9 Zustands- und Funktionsprüfung

Für die Zustands- und Funktionsprüfung gemäß SÜWVO Abw NRW der neu hergestellten Grundstücksanschlussleitungen und Schächte ist die DIN EN 1610 einzuhalten. Vor der Dichtheitsprüfung (DR1) muss eine optische Inspektion (KA) von einem anerkannten Sachkundigen laut Landesliste durchgeführt werden. Die vollständigen Prüfunterlagen sind dem Grundstücksanschlussnehmer auszuhändigen. Die Kopien sowie die mit der Bescheinigung über die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung sind dem SAB vorzulegen.

### 2.2.10 Abschluss der Arbeiten

Spätestens einen Werktag vor Schließen der Oberfläche gem. ZTVA-Stb in neuester Fassung hat der Unternehmer das Tiefbauamt auf dem Postwege oder per Telefax zu informieren und dem Tiefbauamt somit die Gelegenheit zu geben, die ordnungsgemäße Schließung der Oberfläche zu kontrollieren.

Als Werktage gelten die Tage Montag bis Freitag. Die Information muss spätestens bis 15:00 Uhr beim Tiefbauamt eingegangen sein; für die Einhaltung der Termine ist der Unternehmer verantwortlich.

Bei dreimaligem Versäumnis oder dreimalig verspätet eingegangener Information wird die Zulassung widerrufen. Auf Ziffer 3. dieser Bedingungen wird hingewiesen.

Der Unternehmer hat nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich die diesen Bedingungen als Muster beigefügte Bescheinigung (Anlage 2 der Entwässerungssatzung) an den Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Korschenbroich zu übersenden.

Unterlässt der Unternehmer die Ausstellung der Bescheinigung wird ein Bußgeld in Höhe von 500,00 € gefordert, das bei Zahlungsverweigerung aus der Sicherheitsleistung entnommen wird.

Unterlassungen oder Weigerungen können mit sofortiger Wirkung zum Widerruf der Zulassung führen.

Auf Ziffer 3. dieser Bedingungen wird hingewiesen.

### 2.2.11 Hinweis auf Gefahren

Auf die von einem öffentlichen Kanal ausgehende Gefahr wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zum Arbeiten in Schächten und Kanälen strikt einzuhalten.

Unter dieser Voraussetzung wird der selbständige Einstieg in Revisionschächte gestattet.

Der selbständige Einstieg in begehbare Profile des öffentlichen Kanals ist nicht gestattet.

Der Einstieg in begehbare Profile ist nur unter Absicherung des Kanalbetriebes gestattet. Die Anforderung zur Gestellung einer Absicherung muss einen Werktag vorher bis 9.00 Uhr unter der Faxnummer 02182 / 5702-255 (oder -355) erfolgen. Später eingehende Anforderungen können erst für den übernächsten Werktag erfolgen.

### 2.3 Haftung und Gewährleistungspflicht des Unternehmers

Für alle Schäden

- am Eigentum des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Korschenbroich einschließlich der Straße und des Straßenzubehörs,
- an sonstigen Einrichtungen oder Gegenständen im öffentlichen Straßenraum,
- am öffentlichen Kanalnetz oder am Anschluss desselben oder
- die die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Korschenbroich berühren einschließlich sich daraus ergebender Vermögensnachteile

haftet der Unternehmer gegenüber dem Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Korschenbroich sofern diese Schäden durch die von ihm hergestellten, erneuerten, baulich unterhaltenen, veränderten oder beseitigten Anschlusskanäle verursacht wurden.

Er haftet des Weiteren gegenüber der Stadt Korschenbroich für die Richtigkeit aller in der Anlage 2 der Entwässerungssatzung (Bescheinigung über die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung) gemachten Angaben.

Der Unternehmer ist verpflichtet mit dem Anschlussnehmer für die von ihm durchgeführten Arbeiten bzw. hergestellten Bauwerke eine Gewährleistung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu vereinbaren.

## 3. **Widerruf und Beendigung der Zulassung**

3.1. Die Zulassung gilt bis zu dem in der Zulassungserklärung der Stadt genannten Tag. Eine schriftliche Mitteilung über die Beendigung der Zulassung erfolgt nicht.

3.2 Die Zulassung kann jederzeit aus wichtigen Gründen auf Zeit oder Dauer widerrufen oder verweigert werden, insbesondere wenn während einer Zulassungsperiode

- a) eine der unter 2.1 genannten Voraussetzungen bei der Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfallen ist
- b) schwerwiegend oder wiederholt unfachgemäß gearbeitet worden ist
- c) Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen auf Veranlassung des mit diesen Arbeiten

- betrachten Unternehmers von einem Nachunternehmer durchgeführt werden
- d) zwischen dem Unternehmer und dem ihn beauftragenden Grundstückseigentümer Regelungen getroffen werden, die gegen diese Bedingungen verstoßen
  - e) die Mitteilung gem. Nr. 2.2.3 dreimal versäumt wird oder dreimal verspätet bei der Stadt eingegangen ist
  - f) einmal gegen die Regelungen nach Nr. 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8 dieser Bestimmungen verstoßen wurde
  - g) dreimal gegen Anordnungen des Tiefbauamtes verstoßen wurde
  - h) der Unternehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist.

Der Widerruf der Zulassung wird - falls kein schwerwiegender Verstoß vorliegt - vorab schriftlich angedroht.

Der Widerruf der Zulassung erfolgt per Einschreiben mit Rückschein.

Bei Widerruf hat der Unternehmer bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.

Wurden nicht zugelassene Materialien verwendet, müssen diese auf Kosten des Unternehmers gegen zugelassene Materialien ausgewechselt werden.

3.3 Verzichtet der Unternehmer auf die erteilte Zulassung, so hat er die Stadt sofort schriftlich zu benachrichtigen und nicht abgeschlossene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen.

3.4 Der Unternehmer hat jede Verlegung des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung, jeden Wechsel in der Unternehmensleitung, eine Veränderung in der Unternehmensform sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften der Stadt innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

#### **4. Erklärung des Unternehmers**

Ich erkenne die vorstehenden Bedingungen für die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten für die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen im Stadtgebiet Korschenbroich als rechtsverbindlich an und verpflichte mich, diese Regelungen zu beachten.

Des Weiteren verpflichte ich mich, keine gegen die vorstehenden Bedingungen verstoßenden Regelungen mit den mich beauftragenden jeweiligen Grundstückseigentümern zu treffen.

Ich verpflichte mich, die mir von den jeweiligen Grundstückseigentümern in Auftrag gegebenen Arbeiten zur Wiederherstellung der bituminösen Oberflächen im öffentlichen Straßenraum nicht selbst auszuführen, sondern mit der Ausführung dieser Arbeiten ein Nachunternehmen zu beauftragen, das von der Stadt für diese Arbeiten zugelassen worden ist. Diese Verpflichtung gilt nicht für den Fall, dass mein Unternehmen selber auch zur Ausführung der vorgenannten Arbeiten berechtigt ist und diese Arbeiten ausführt.

Alle sonstigen Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen werden ausschließlich durch mein Unternehmen durchgeführt und ich verpflichte mich bezüglich dieser Arbeiten kein Nachunternehmen zu beauftragen.

Zur Kenntnis genommen und anerkannt habe ich

- die Vorschriften bezüglich Beendigung und Widerruf der Zulassung.



Ich erkenne an, dass ich gegenüber der Stadt Korschenbroich allein verantwortlich bin für die ordnungsgemäße Durchführung aller Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen. Ich bin auch für die durch das von mir beauftragte Nachunternehmen durchgeführten Arbeiten zur Wiederherstellung der bituminösen Oberflächen im öffentlichen Straßenraum gegenüber der Stadt Korschenbroich verantwortlich.

---

Ort / Datum

---

Stempel / Unterschrift

## Zulassung

Die Zulassung wurde mit Datum vom \_\_\_\_\_

der Firma \_\_\_\_\_

für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

erteilt und in das Verzeichnis der zugelassenen Unternehmer aufgenommen.

Eine Kopie dieser Ausfertigung erhält Firma \_\_\_\_\_

Korschenbroich, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift